



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht**

**zur Entschließung des Bundesrates zur
strafrechtlichen Ahndung extremistischer
Kennzeichen im schulischen Bereich (§ 86a StGB)**

Stellungnahme Nr.: 37/2026

Berlin, im Mai 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
(Berichterstatte(rin))
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (stellv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Auf Antrag des Freistaates Thüringen hat der Bundesrat am 6.3.2026 in seiner 1062. Sitzung beschlossen, die Bundesregierung um Prüfung einer Erweiterung des §86a Abs. 1 Nr. 1 StGB auf das nicht öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im schulischen Bereich zu bitten.¹ Es wird ausgeführt, dass die angestrebte Änderung bzw. Ergänzung des Tatbestands des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB um die Variante „in einer Schule“ das Einwirkungsspektrum der Schulen erweitern würde.²

1. Zielsetzung und Inhalt der EntschlieÙung

Die Gesetzesänderung soll „dem Eindruck einer staatlichen Duldung verfassungswidriger Bestrebungen und der Gefahr einer zunehmenden Normalisierung des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen konsequent, insbesondere auch mit den erzieherischen Mitteln des Jugendstrafrechts, entgentreten“.³ Insofern sei es erforderlich, die bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen.⁴

Es wird festgestellt, dass im schulischen Kontext bundesweit eine Zunahme rechtsextremistischer Vorfälle zu verzeichnen sei, so sei die Zahl der Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bzw. der Vorfälle mit

¹ Anlage zu BR-Drucks. 39/26 (Beschluss), S. 1.

² Anlage zu BR-Drucks. 39/26 (Beschluss), S. 3.

³ Anlage zu BR-Drucks. 39/26 (Beschluss), S. 1.

⁴ Ebenda.

rechtsextremem Hintergrund (je nach Erfassung im jeweiligen Land) in den letzten Jahren bis 2024 in fast allen Ländern erheblich gestiegen.⁵

Um dies wirksamer zu verhindern, sollen auch die erzieherischen Mittel des Jugendstrafrechts zum Einsatz kommen. Insbesondere das Jugendstrafrecht *„biete in solchen Fällen die Möglichkeit, auf die Schüler erzieherisch einzuwirken, bevor sich extremistische Verhaltensweisen und Einstellungen endgültig verfestigen“* und könne das Einwirkungsspektrum der Schulen über die schulrechtlichen Mittel und das Hausrecht hinaus erweitern.⁶

Dies geschieht – so die in Bezug genommene Begründung des Freistaates Thüringen – unter der Prämisse und in dem Vertrauen darauf, dass *„eine strafrechtliche Verfolgung der strafmündigen Schüler aus Sicht verantwortungsvoller Schulleitungen und Lehrkräfte nur als ultima ratio in Betracht kommen werde, wenn weniger einschneidende Maßnahmen versagen oder die für erzieherische Einwirkung erforderliche Unterstützung im Elternhaus“* fehlen würden.⁷

Zudem widerspreche diese Lücke dem Schutzzweck des § 86a StGB, d.h. dem Schutz des demokratischen Rechtsstaats und des öffentlichen (politischen) Friedens.

2. Analyse und Stellungnahme

Der Deutsche Anwaltverein teilt die Sorge, dass extremistisches Gedankengut erstarkt und zunehmend - wie leider in alle gesellschaftliche Bereiche - auch Eingang in die Klassenzimmer findet. Hiergegen soll und muss eine Gesellschaft ihre Kinder und Jugendlichen schützen und ihnen einen verantwortungsvollen Umgang insbesondere mit den singulären Verbrechen des deutschen Nationalsozialismus lehren. Auch aktuelle extremistische Bestrebungen dürfen im Bildungskontext der Schule nicht toleriert werden.

⁵ Ebenda, S. 1 f.

⁶ Ebenda, S. 3.

⁷ Ebenda, S. 2 f.

Das Strafrecht kann aber auch aufgrund seines Ultima-Ratio-Charakters diese primäre Aufgabe nicht übernehmen. Die geplante Ausweitung des § 86a StGB würde zudem seiner Eigenschaft als abstraktes Gefährdungsdelikt und seiner Schutzrichtung widersprechen. Hierzu im Einzelnen:

- a)** Das Verbreiten solcher Symbole/Kennzeichen werde - so stellt der Beschluss des Bundesrates fest - im Klassenverband nicht von den bisherigen Tatbestandsvarianten erfasst, da weder ein öffentliches Verwenden noch ein Verwenden in einer Versammlung in den allermeisten Fällen vorliegen dürfte.

Diese Analyse wird auch von der Rechtsprechung geteilt: Insbesondere eine Entscheidung des OLG Brandenburg hat sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt; es ging um das Zeigen des Hitlergrußes im Sportunterricht.⁸ Das „öffentliche Verwenden“ (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB) wird zutreffend verneint, weil dies die Möglichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen voraussetzt und im (geschlossenen) Klassenverband in aller Regel gerade nicht gegeben ist. Etwas anderes kann nur in Einzelfällen gelten, so wenn dies auf einem Schulhof geschieht und beispielsweise von Passanten beobachtet werden kann.

- b)** Die Ausweitung des „öffentlichen Verwendens“ auf den Gebrauch in der Schule stellt insofern einen „Systembruch“ dar.⁹ Dies ergibt sich bereits bei näherer Analyse des Verhältnisses der Tatbestandsmerkmale untereinander. In ihrer Analyse hat die Rechtsprechung zurecht hervorgehoben, die gleichwertig nebeneinanderstehenden Begehungsformen des öffentlichen Verwendens der Kennzeichen etc. neben dem Verwenden in Versammlungen lassen erkennen, dass die Benutzung der Kennzeichen bzw. Grußformel im Privaten von der Strafbestimmung gerade nicht erfasst werden soll.¹⁰

- c)** Der Ausweitung steht auch die Deliktsnatur von § 86a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt, das neben dem Schutz der verfassungsgemäßen Ordnung den

⁸ OLG Brandenburg Urt. v. 25.3.2020 – (1) 53 Ss 126/19 (74/19) –, juris.

⁹ So auch BRAK-Stellungnahme Nr. 22, April 2026, S. 4.

¹⁰ OLG Brandenburg Urt. v. 25.3.2020 – (1) 53 Ss 126/19 (74/19) –, juris. Rn. 22.

Schutz des politischen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland bezweckt, entgegen.¹¹

Auch wenn das Rechtsgut des „öffentlichen Friedens“ bereits als sog. Scheinrechtsgut tituliert worden ist, so hat es auch eine Filterfunktion: § 86a StGB soll verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen oder – wie hier – Grußformeln verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen sich wieder normalisieren kann bzw. die Gefährlichkeit eindämmen, sich aktiv an solchen Organisationen zu beteiligen.¹² Nach dem BVerfG ist ausgesprochenes Ziel der Norm zudem, dass sie ein „kommunikatives Tabu“ errichten soll.¹³

All dies widerspricht einer Ausnahmeregelung für Schulen und damit der Ausweitung auf das nicht öffentliche Verwenden verbotener Kennzeichen und Symbole. Wenn man diesen „Systembruch“ in einem Einzelfall zuließe, würde dies einerseits auch Begehrlichkeiten wecken, auch weitere Begehungsweisen aufzunehmen. Außerdem stellt sich ohnehin die naheliegende Frage, warum konsequenterweise nicht auch andere Bildungseinrichtungen oder Jugendgruppen (z.B. Fußballmannschaften) erfasst werden müssten.

- d) Davon abweichend hat sich der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz („Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens“) positioniert. In dessen Begründung wird darauf explizit hingewiesen, das Zeigen verfassungswidriger Kennzeichen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen könne bereits nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar sein.¹⁴ Neben der auch von räumlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängigen Tatvariante des „öffentlichen Verwendens“ – hierbei dürfte der Schulhof gemeint sein – komme dabei insbesondere das „Verwenden in einer Versammlung“ in Betracht. Der Referentenentwurf vertritt die Auffassung, § 86a StGB sei hier *„auch im Lichte des Schutzzwecks der Vorschrift auszulegen“*. Dies erfordere weder einen Bezug der

¹¹ NK-StGB/Paefgen/Kluszczewski, 6. Aufl. 2023, § 86a Rn. 2.

¹² Fischer/Fischer/Anstötz, 73. Aufl. 2026, § 86a Rn. 2.

¹³ BVerfG Beschl. v. 1.6.2006 – 1 BvR 150/03, NJW 2006, 3050 (3051); BVerfG Beschl. v. 23.3.2006 – 1 BvR 204/03, NJW 2006, 3052.

¹⁴ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens, S. 16

Zusammenkunft zu öffentlichen Angelegenheiten noch die Beteiligung an einer Meinungsbildung.¹⁵

Aus der oben dargestellten Zweckbestimmung ergibt sich aber auch, dass das Verwenden nationalsozialistischer Grußformeln bei Zusammenkünften ohne gesellschaftlichen Bezug und ohne politische Meinungsbetätigung im weitesten Sinn kein Verwenden in Versammlungen im Sinne des § 86a StGB darstellen dürfte.¹⁶ Eine Versammlung zeichnet sich nämlich – so vertritt es vorrangig die Rspr. – durch einen gemeinsamen Versammlungszweck aus, an einer solchen gemeinsamen Zweckausrichtung dürfte es aber bei einer zum Unterricht oder Leistungstests zusammengekommene Schulklasse insbesondere mangels einer „Einwirkung auf das politische Leben“ oder „gemeinsamen Meinungsbildung“ fehlen.¹⁷

Angesichts dessen hält es der Deutsche Anwaltverein für fraglich, ob das bloße Anliegen, gemeinsam den Unterricht zu besuchen, ausreichen dürfte. In jedem Fall würde eine Anwendung des § 86a StGB auch nach der im Referentenentwurf vom BMJV vertretenen Auffassung einen erheblichen Begründungsaufwand erfordern. Zudem birgt dies die erhebliche Gefahr der Aufweichung des Versammlungsbegriffs auch in anderen Kontexten und hätte so unkontrollierbare Wechselwirkungen auf andere Strafvorschriften des StGB.

3. (Jugend-)Strafrecht als ultima ratio

Das Strafrecht darf aufgrund des Ultima-ratio-Grundsatzes nicht Ersatz für fehlende präventive Maßnahmen sein, wie Jugendarbeit und politische Bildung an Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche. Es ist erst recht kein „Allheilmittel“, um die fehlenden Investitionen in soziale Projekte und Bildungsarbeit an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vermeintlich zu kompensieren. Dennoch scheint zu gelten:

¹⁵ MüKoStGB/*Anstötz*, 5. Aufl. 2025, StGB § 86a Rn. 24.

¹⁶ OLG Brandenburg, Urt. v. 25.3.2020 – (1) 53 Ss 126/19 (74/19) –, juris, Rn. 22 m.w.N.

¹⁷ OLG Brandenburg, Urt. v. 25. März 2020 – (1) 53 Ss 126/19 (74/19) –, juris, Rn. 22 mit Verweis auf OLG Koblenz MDR 1981, 600, 601.

„Solange jedoch in Prestige-Projekte, nicht aber in die für die Jugend nötigen Bereiche Geld investiert wird, bleibt das Strafrecht als einziges politisch noch wahrgenommenes Kriseninterventions-Mittel (und auch als Anknüpfungspunkt für polizeiliche Gefahrenabwehr-Maßnahmen) kaum verzichtbar – als (vermeintliche) Tabu-Stütze und – vor allem – als Anknüpfungspunkt für polizeiliche Gefahrenabwehr.“¹⁸

Genau dies stellt nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins eine Fehlentwicklung dar. Strafrecht darf kein Mittel sein, Defizite in der Sozialpolitik auszugleichen. Die Schule soll für Kinder und Jugendliche – insbesondere aus sozial prekären Verhältnissen – ein „geschützter Raum“ bleiben. Viele Jugendliche verbringen viele Jahre in ihrem Klassenverband. Eine Intervention mit den Mitteln des Jugendstrafrechts würde diese Funktion negieren.¹⁹ Es müssen daher ausschließlich erzieherische Maßnahmen nach dem Schulrecht und die der Jugendhilfe hinzugezogen werden.²⁰ Gegebenenfalls kann hier sorgfältig geprüft werden, ob der Maßnahmenkatalog des Schulrechts erweitert werden muss.²¹

Der Deutsche Anwaltverein teilt die Auffassung der Landesjugendämter, dass bei Jugendlichen andere Bereiche wie die interkulturelle und interreligiöse Kompetenzentwicklung, allgemeine Demokratieverziehung und Wertebildung und politische Bildungsarbeit, Angebote zur Identitätsfindung und -bildung stattfinden müssen sowie ein Ausbau von solchen Projekten in Schulen vorangetrieben werden muss.²² Es müssen zudem Informations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen zur Früherkennung und Stärkung der Handlungskompetenz bei Lehrkräften stattfinden.²³ Die Kinder und Jugendhilfe muss daneben jugendgerechte Ausbildungsarbeit leisten und hierfür natürlich entsprechende Stellen geschaffen werden.²⁴

¹⁸ NK-StGB/Paeffgen/Kleszczewski, 6. Aufl. 2023, § 86a Rn. 4.

¹⁹ So die sächsische Landesjustizministerin Beate Geiert, Sachsen skeptisch zu Strafverfolgung an Schulen, in: Die Zeit vom 22.06.2026

²⁰ Ebenda.

²¹ BRAK-Stellungnahme Nr. 22, April 2026, S. 3.

²² Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlung Radikalisierung und Extremismus in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – 2. aktualisierte Fassung 2021 – beschlossen von den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter per Umlaufverfahren, S. 6.

²³ Ebenda.

²⁴ Ebenda.

Der Einwand, dass das Jugendstrafrecht in seinem Kern Erziehungsrecht sei und eine Anzeige nicht zwangsläufig zur harten Strafe führe, sondern den Zugang zu spezifischen Interventionsmöglichkeiten eröffne, die eine Schule allein nicht leisten könne – etwa soziale Trainingskurse oder die Auseinandersetzung mit den Opfern extremistischer Gewalt²⁵ – überzeugt nicht:

Denn eine Intervention und Einwirkung kann in der Schule und anderen Bildungseinrichtungen viel zeitnäher und unbürokratischer geschehen. Selbst in beschleunigten Jugendstrafverfahren dürfte die Verfahrensdauer eine zeitnahe Intervention und Reaktion nicht ermöglichen.²⁶ So wird zumindest durchschnittlich von einer Dauer von einem Vierteljahr bis zur Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ausgegangen.²⁷ Außerdem dürfte es aufgrund der vom Paritätischen Wohlfahrtsverband geleakten Kürzungsliste der Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, die u.a. auch Gelder für Einzelfallhilfen des SGB VIII umfasst, fraglich sein, ob in der Zukunft ausreichend Gelder für die sog. Erziehungsmaßregeln nach dem JGG wie soziale Trainingskurse überhaupt noch vorhanden sind.²⁸

Auch ist die Anwendung des Strafrechts unter Geltung des Legalitätsprinzips nicht beliebig. Sie kann und darf nicht in die Hände „verantwortungsvoller Schulleitungen und Lehrkräfte“ in der Hoffnung gelegt werden²⁹, dass sie hierfür das richtige Augenmaß hätten.

Nach alledem lehnt der Deutsche Anwaltverein – bei allem Verständnis für die Sorge um das Erstarken extremistischer Tendenzen – eine Erweiterung des Tatbestandes des § 86a StGB ab.

²⁵ So Beate Meißner, <https://richterzeitung.de/schule-ist-kein-rechtsfreier-raum/>.

²⁶ Es gibt hierzu keine offiziellen Erhebungen zur Verfahrensdauer.

²⁷ <https://jum.baden-wuerttemberg.de/de/justiz/gerichte-und-staatsanwaltschaften/jugendkriminalitaet>.

²⁸ https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohender-kahtschlag-2026.pdf.

²⁹ Anlage zu BR-Drucks. 39/26 (Beschluss), S. 2 f.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag

- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik